



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel

Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bezirk Eimsbüttel durch den Quartiersfonds bezirkliche Stadtteilarbeit 2021 - 2024

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Initiativen in den Bezirken. Weitere Rechtsgrundlagen sind das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Sozialgesetzbuch.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bezirksverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die Fachamtsleitung Sozialraummanagement.

1.2 Ziele der Förderung

Der „Quartiersfonds bezirkliche Stadtteilarbeit“ wird im Bezirk Eimsbüttel zur Verstärkung und Weiterentwicklung der Stadtteilarbeit und Stadtteilentwicklung in Quartieren und Siedlungen mit besonderem sozialräumlichen Handlungsbedarf eingesetzt. Aus Mitteln des Quartiersfonds sollen Einrichtungen, Strukturen und Projekte unterstützt und abgesichert werden, die für die soziale Infrastruktur in den Stadtteilen von erheblicher Bedeutung sind, aber derzeit nicht durch Mittel im Regelhaushalt finanziert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Quartiere und Siedlungen mit besonderem sozialräumlichem Handlungsbedarf im Sinne der Förderung sind insbesondere die im Bezirk Eimsbüttel liegenden ehemaligen Stadtteilentwicklungsgebiete, die aktuellen RISE-Gebiete sowie Gebiete, für die das Bezirksamt die Anwendung eines Stadtteilentwicklungsprogramms (inkl. ‚Quartiersinitiative Urbanes Leben‘ oder ‚Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere‘) für sinnvoll hält. Ein Förderbedarf wird ebenfalls geprüft bei neu gebauten Wohngebieten mit mehr als 100 öffentlich geförderten Wohneinheiten sowie an den Standorten von Flüchtlingsunterkünften, vorrangig an Standorten von Unterkünften mit der Perspektive Wohnen.

Als *Einrichtungen* der sozialen Infrastruktur in solchen Quartieren und Siedlungen gelten Bürgerhäuser, Quartierszentren, Stadtteilkulturzentren, Nachbarschaftshäuser, Stadtteilbüros und andere generationen- und zielgruppenübergreifende Treffpunkte für die Quartiersbevölkerung. Förderfähig sind Hilfen zum wirtschaftlichen Überleben solcher nicht-kommerziellen Einrich-

tungen, Maßnahmen zur baulichen Erneuerung und Ausstattung der Einrichtungen oder Koordinationsleistungen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines adäquaten Angebots.

Als *Strukturen* der sozialen Infrastruktur in solchen Quartieren und Siedlungen gelten insbesondere Quartiers- und Stadtteilbeiräte, die im Kontext der Integrierten Stadtteilentwicklung entstanden sind und verstetigt werden konnten oder die sich im Kontext von erheblichen Veränderungen im Stadtteil (z.B. Wohnungsneubau oder Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft) neu gründen.

Förderfähig sind Mittel für die Bereitstellung eines Verfügungsfonds und für die Koordination von quartiersbezogenen Beteiligungsgremien.

Als *Projekte* der sozialen Infrastruktur in solchen Quartieren und Siedlungen gelten stadtteilbezogene kulturelle und soziale Maßnahmen für und mit Bewohnerinnen und Bewohnern. Förderfähig sind bereits eingeführte, durch entsprechende Evaluationen als erfolgreich bestätigte befristete Projekte, deren Fortsetzung finanziell abgesichert werden muss, da sie derzeit nicht über den Regelhaushalt finanziert werden.

Darüber hinaus können auch befristete neue Projekte zur Unterstützung der Infrastruktur gefördert werden, die im Rahmen der Stadtteilentwicklung die soziale Integration und Teilhabe verbessern sollen, wenn dafür nicht ausreichend Mittel aus Regelhaushalten zur Verfügung stehen.

Gefördert werden Honorare, Betriebsmittel oder Baumaßnahmen inklusive Instandsetzungen und Beschaffungen.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungen können bezirklich wirkende juristische oder natürliche Personen erhalten. Die zu fördernde Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihren Sitz grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- über ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen, d. h. sie muss in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einzusetzen,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen,
- gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele verfolgen,
- angemessene Eigenmittel oder Eigenleistungen erbringen können

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt mit allen notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu stellen:

- Vollständiger Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,¹
- Vereinsregisterauszug einschl. Nachweis der Unterschriftsbefugnisse,
- natürliche Personen fügen eine Kopie Ihres Personalausweises bei,
- Nachweis der Unterschriftsbefugnisse für das im Antrag angegebene Konto
- ggf. Anschrift des Objektes, für das die Mittel vorgesehen sind,
- die Bilanzen / Jahresabschlüsse der vergangenen 3 Jahre,

¹ Falls die Antragstellerin / der Antragsteller keine eigenständige juristische Person ist, den Namen der übergeordneten Organisation nennen.

- eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Zielsetzung der geplanten Maßnahme und Hintergrundinformationen zur Tätigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers,
- bei allen Baumaßnahmen Lagepläne / Bauzeichnungen,
- einen aktuellen ausgeglichenen Finanzierungsplan,
- vergleichbare Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen²

Auftragswert	bis	1.000,00€	- 1 Kostenvoranschlag
Auftragswert	über	1.000,00€	- 3 Kostenvoranschläge
Baumaßnahmen	über	12.500,00€	- Kostenschätzung nach DIN 276

4.2 Antragsannahme und Auskunft:

Bezirksamt Eimsbüttel
 Fachamt Sozialraummanagement
 Grindelberg 66
 20144 Hamburg

Sozialraummanagement@eimsbuettel.hamburg.de

5. Bewilligungsverfahren

Fällt die Entscheidung über die Förderung positiv aus, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Im Vorfeld kann eine Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung notwendig sein. Mit dem Bescheid ist in der Regel der Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung verbunden.

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Nach diesen Richtlinien werden Zuwendungen grundsätzlich zur Projektförderung und in der Regel als Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Betragen die Eigenmittel weniger als 10%, gilt die Zuwendung als Vollfinanzierung und muss gesondert begründet werden. Abweichungen vom Grundsatz der Teilfinanzierung und ihrer Form entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls. Die Zuwendung wird regelmäßig als Zuschuss gewährt.

5.2 Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung ist grundsätzlich erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes benötigt wird.

6. Erfolgskontrolle

Die Verwendung der Zuwendung ist zum im Zuwendungsbescheid benannten Termin und entsprechend den Festlegungen des Bescheides in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Er besteht aus einem Nachweis der Verwendung der Fördermittel (zahlenmäßiger Nachweis mit Originalbelegen) und einem Sachbericht. Im Sachbericht ist deutlich zu machen, inwieweit mit der Maßnahme Ziele des Quartiersfonds und die im Konzept selbst gesetzten Ziele erreicht werden konnten.

² Nicht älter als 3 Monate. Kostenanschläge können nachgereicht werden.

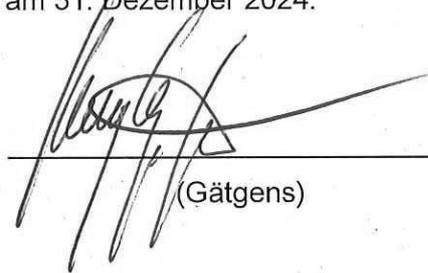
7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Bei Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

8. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die von diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2024.

Hamburg, den 26/4/21



(Gätgens)